

11. 05.2011 in Karlsruhe

TOP 4 3. Änderung des Regionalplans 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald, Plansatz 2.9.3 – Agglomerationsregelung

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt von der Vorlage Kenntnis und beschließt die in Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Stellungnahme zur „3. Änderung des Regionalplans 2015 Regionalverband Nordschwarzwald, Plansatz 2.9.3“

1. Anlass

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 30.03.2011 einen Entwurf zur 3. Änderung des Regionalplans 2015, Kapitel 2.9.3 – Agglomeration beschlossen. Ziel der Änderung ist es, zur Definition einer Agglomeration anstelle der bisherigen konkreten räumlichen Distanz zwischen den Gebäudeeingängen (so genannte „150-Meter-Regelung“) nun auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe und deren raumordnerischen Auswirkungen abzustellen.

2. Sachstand

Plansatz 2.9.3

bisherige Fassung	geänderte Fassung
<p>„Agglomerationen von mehreren einzelnen für sich nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit negativen Auswirkungen insbesondere auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, auf die Entwicklung zentraler Versorgungskerne in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild oder auf den Naturhaushalt sind wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln. Plansatz 2.9.2 gilt entsprechend.</p> <p>Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere Einzelhandelsbetriebe hinzutre-</p>	<p>„Mehrere selbständige, jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang als Agglomeration anzusehen und wie ein Einzelhandelsprojekt zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem Einzelhandelsgroßprojekt zu erwarten sind. Plansatz 2.9.2 gilt entsprechend.“</p>

<i>ten oder bestehende Einzelhandelsbetrie- be erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Summe der Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinander liegenden Ein- zelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzel- handelsbetriebe, wenn die Luftlinie zwi- schen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist.“</i>	
---	--

Der bisherige Verlauf bzgl. der Änderungen zur Agglomerationsregelung beim Regionalverband Nordschwarzwald ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Position

Der Aufbau und die Regelungstiefe der Änderung des Plansatzes 2.9.3 des Kapitels „Einzelhandelsgroßprojekte“ entsprechen der Agglomerationsregelung im Kapitel 2.5.3 im Regionalplan Mittlerer Oberrhein und damit dem aktuellen Stand der rechtlichen Erkenntnisse. Die 3. Änderung des Regionalplans 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald wird befürwortet.

- Der Verbandsdirektor -

**Historie: Änderungen des Regionalplans 2015 des Regionalverbands
Nordschwarzwald, Teilkapitel 2.9 – Einzelhandelsgroßprojekte**

Zusammengestellt ist im Folgenden der bisherige Verlauf bzgl. der Änderungen des Plansatzes zur Agglomeration, da dieser Gegenstand der aktuellen Stellungnahme ist.

Beteiligung durch RVNS	Plansatz zur Agglomeration	Stellungnahme RVMO
<p>2006 (Schreiben vom 21.11.2006)</p>	<p>„Z Agglomeration von mehreren einzelnen kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben sind wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln. Die Plansätze 2.9.2 und 2.9.3 gelten entsprechend.</p> <p>Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzu treten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Summe der Verkaufsflächen der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² (regionalbedeutsam) oder die Geschossfläche größer als 1.200 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist.“</p>	<p>Stellungnahme mit Schreiben vom 13.02.2007</p> <p>„Die vorgesehenen Änderungen, insbesondere die des Pl.S. 2.9.4 (Agglomerationen), begrüßen wir. In dem vorliegenden Planentwurf wird bei der Definition von Einzelhandelsgroßprojekten auf den Bezug zu § 11 Abs. 3 BauNVO verzichtet. Eine eigene, regionalplanerische Definition der Begriffe „Einzelhandelsgroßprojekte“ bzw. „regionalbedeutsam“ wird jedoch nicht aufgenommen. In der Folge ist nicht genau bestimmt, welche Vorhaben unter die regionalplanerischen Regelungen fallen. Die Begründung sollte daher entsprechend ergänzt werden.</p> <p>In Pl.S. 2.9.4 werden räumlich nahe beieinander liegende Einzelhandelsbetriebe in der Form definiert, dass die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht mehr als 150 m beträgt. Aus der Begründung geht nicht hervor, wie diese Abgrenzung hergeleitet wurde (beruht sie bspw. auf einer empirischen Erhebung?). Auch hier wäre eine entsprechende Ergänzung empfehlenswert.“</p> <p><i>Die Verbandsversammlung des RVMO beschließt am 11.07.2007 oben genannte Stellungnahme der Verwaltung.</i></p>

<p>2009 (Schreiben vom 10.03.2009)</p>	<p>„Z Agglomerationen von mehreren einzelnen für sich nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit negativen Auswirkungen insbesondere auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, auf die Entwicklung zentraler Versorgungskerne in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild oder auf den Naturhaushalt sind wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln. Plansatz 2.9.2 gilt entsprechend.</p> <p>Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere Einzelhandelsbetriebe hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Summe der Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist.“</p>	<p>Stellungnahme mit Schreiben vom 28.04.2009</p> <p>„[...] Gegenüber unserer Stellungnahme vom 13.02.2007 haben wir keine weiteren Aspekte vorzutragen. Unsere dort aufgeführten Ergänzungsvorschläge haben im aktuellen Planentwurf Berücksichtigung gefunden.</p>
---	---	---

**Stellungnahme zur 3. Änderung des Regionalplans 2015 des Regionalverbands
Nordschwarzwald, Plansatz 2.9.3 – Agglomeration sowie parallele Aufhebung der 1.
Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3
Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) Landesplanungsgesetz (LplG)**

Der Aufbau und die Regelungstiefe der Änderung des Plansatzes 2.9.3 des Kapitels „Einzelhandelsgroßprojekte“ entsprechen dem aktuellen Erkenntnisstand zur regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels.

Wir unterstützen die Planung und wünschen bei der Einführung und Umsetzung des geänderten Plansatzes viel Erfolg.